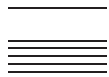




Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
8.8	Mitarbeiterbeteiligungen	3
8.8.1	Begriff Mitarbeiterbeteiligungen	3
8.8.2	Grundlagen der Besteuerung	3
8.8.2.1	Bis und mit Steuerperiode 2012	3
8.8.2.2	Hinweis: Neuregelung ab 1. Januar 2013 bzw. ab Steuerperiode 2013	3
8.8.3	Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.1	Begriff Mitarbeiteraktien	3
8.8.3.2	Freie Mitarbeiteraktien	4
8.8.3.3	Gebundene Mitarbeiteraktien	4
8.8.3.4	Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)	4
8.8.4	Mitarbeiteroptionen	4
8.8.4.1	Begriff Mitarbeiteroptionen	4
8.8.4.2	Besteuerung bei Zuteilung	4
8.8.4.3	Besteuerung bei Ausübung	5
8.8.4.4	Nachträgliche Änderung von Optionsplänen	5
8.8.5	Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	5
8.8.6	Vermögenssteuer	5
8.8.7	Regelung im internationalen Verhältnis	6
8.8.7.1	Doppelbesteuerungsabkommen	6
8.8.7.2	Aufteilung Besteuerungsanspruch	6
8.8.7.3	Fallbeispiel	6
8.8.8	Quellensteuer Schweiz bei Auslandszug	6
8.8.9	Mitwirkungspflichten	6
8.8.9.1	Arbeitgeber	6
8.8.9.2	Steuerpflichtige Person	7

8.8 Mitarbeiterbeteiligungen

8.8.1 Begriff Mitarbeiterbeteiligungen

Aufgrund der Vielzahl von Modellen findet sich in der Praxis keine einheitliche Terminologie zum Begriff «Mitarbeiterbeteiligungen». In steuerlicher Hinsicht handelt es sich um die Zuteilung von «Beteiligungsrechten» zu Vorzugskonditionen auf der Grundlage eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

8.8.2 Grundlagen der Besteuerung

8.8.2.1 Bis und mit Steuerperiode 2012

Die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen ist - soweit diese seitens des Arbeitgebers eine geldwerte Leistung beinhaltet - steuerbares Einkommen (Art. 17 Abs. 1 DBG / § 16 Abs. 1 StG). Ausführungen betreffend Steuerfolgen finden sich im

- Kreisschreiben Nr. 5 «Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen» der ESTV vom 30. April 1997
- Rundschreiben «Besteuerung von Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln» der ESTV vom 6. Mai 2003

Ob die Besteuerung bei Zuteilung oder Ausübung erfolgt ist abhängig von der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Beteiligungsplans.

Die nachfolgenden Ausführungen in den bisherigen Abschnitten 8.8.3 bis 8.8.9 beziehen sich auf diese Grundlagen.

8.8.2.2 Hinweis: Neuregelung ab 1. Januar 2013 bzw. ab Steuerperiode 2013

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet. Dieses ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Kanton Zug hat die Vorgaben des StHG (Art. 72m StHG) mittels neuen Bestimmungen in der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug vollzogen.

Ab dem 1. Januar 2013 bzw. ab der Steuerperiode 2013 sind somit die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV)
- Erläuterungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Juni 2012 zur Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG)
- Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2013 betreffend der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Neue Bestimmungen in der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug (§ 19^{bis} und § 31^{bis} VO StG) bzw. ab dem 1. Januar 2016 in § 16a - 16d StG.

8.8.3 Mitarbeiteraktien

8.8.3.1 Begriff Mitarbeiteraktien

Der Mitarbeiter erhält zu Vorzugskonditionen in sein Eigentum Aktien seines Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft. Je nach Ausgestaltung kann der Mitarbeiter unmittelbar frei darüber verfügen oder erst nach einer bestimmten Zeit.

Nicht als Mitarbeiteraktien gelten Anwartschaften auf Beteiligungsrechte, die von einer Stiftung oder von einem Sondervermögen der Arbeitgeberin, wie einem Fonds, fondsartigen Kollektivvermögen, Trust u.ä.

gehalten werden. Gleiches gilt für Nutzniessungsrechte an Aktien, die im Eigentum der Arbeitgeberin verbleiben.

8.8.3.2 Freie Mitarbeiteraktien

Darunter versteht man Aktien, die dem Mitarbeiter ohne Verfügbarkeitsbeschränkungen ins Eigentum übertragen werden. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis.

8.8.3.3 Gebundene Mitarbeiteraktien

Gebundene Mitarbeiteraktien unterliegen einer befristeten oder unbefristeten Verfügungssperre. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis gilt beim Erwerb der Aktie grundsätzlich als steuerbares Einkommen. Mittels Diskontierung des Verkehrswertes zu 6 % pro Sperrjahr wird der Verfügungssperre Rechnung getragen.

Übersicht mit den anzuwendenden Reduktionen

Sperrfrist Jahre	Einschlag Diskontsatz 6 %	reduzierter Verkehrswert
1	5,660 %	94,340 %
2	11,000 %	89,000 %
3	16,038 %	83,962 %
4	20,791 %	79,209 %
5	25,274 %	74,726 %
6	29,504 %	70,496 %
7	33,494 %	66,506 %
8	37,259 %	62,741 %
9	40,810 %	59,190 %
10	44,161 %	55,839 %

Sperrfristen von über 10 Jahren sowie angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z. B. 4 3/4 Jahre) werden nicht berücksichtigt.

8.8.3.4 Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)

Der Arbeitgeber verspricht, dem Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft, falls das Arbeitsverhältnis noch besteht, Aktien abzugeben. Da der Eintritt der Bedingung ungewiss ist, wird erst im Zeitpunkt der effektiven Aktienabgabe eine Mitarbeiterbeteiligung begründet. Besteuert wird die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis bei Abgabe der Aktien.

8.8.4 Mitarbeiteroptionen

8.8.4.1 Begriff Mitarbeiteroptionen

Mitarbeiteroptionen räumen dem Mitarbeiter das Recht ein, eine im Voraus definierte Anzahl Beteiligungsrechte des Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. während eines vereinbarten Zeitraums zu einem im Voraus festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben.

8.8.4.2 Besteuerung bei Zuteilung

Eine Zuteilungsbesteuerung kann für jene Mitarbeiteroptionen vorgenommen werden, welche mit der Zuteilung unwiderruflich erworben werden, und für welche in diesem Zeitpunkt eine objektive Bewertung möglich ist. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Option im Zeitpunkt der Zuteilung sowie dem

vom Mitarbeiter zu bezahlenden Erwerbspreis unterliegt der Einkommenssteuer. Blosser Ausübungssperrfristen stehen einer Zuteilungsbesteuerung nicht entgegen. Bei Ausübung der Option bzw. Verkauf des Beteiligungspapiers realisiert der Mitarbeiter einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.

8.8.4.3 Besteuerung bei Ausübung

Im Zeitpunkt der Ausübung werden all jene Optionen besteuert, welche nicht bei Zuteilung besteuert werden. Dies sind namentlich Optionspläne mit folgenden Bedingungen: Laufzeit > 10 Jahre / Veräußerungssperrfrist > 5 Jahre / fehlende oder unzulängliche Bewertungsparameter / individuelle Restriktionen. Ebenfalls bei Ausübung besteuert werden jene Optionen, welche einer Vesting-Periode unterliegen. Als Vesting-Periode wird jener Zeitraum verstanden, während welcher der Mitarbeiter diese «verdienen» muss, bzw. während welcher der Mitarbeiter die ihm zugeteilten Mitarbeiteroptionen im Falle des Eintritts bestimmter vordefinierter Ereignisse bzw. Nichterfüllung bestimmter Bedingungen verlieren kann. Bis nach Ablauf der Vesting-Periode findet somit kein unwiderruflicher Rechtserwerb statt und folglich handelt es sich bei mit Vesting-Klauseln versehenen Optionen um blosser Anwartschaften.

8.8.4.4 Nachträgliche Änderung von Optionsplänen

Werden bei Mitarbeiteroptionsplänen mit Zuteilungsbesteuerung nachträglich gewisse Planparameter geändert, so kann dies zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung führen. Bei sinkenden Aktienpreisen kann der Verlust des Optionswertes mit einem Repricing, d.h. Herabsetzung des Ausübungspreises, aufgefangen werden. Das Repricing wird wie die Ausgabe einer Mitarbeiteroption behandelt und unterliegt der Einkommenssteuer.

Möglich ist auch der vorzeitige Wegfall von Sperrfristen. Auch in diesen Fällen erzielt der Mitarbeiter steuerbares Einkommen in dem Umfang, als dass der bei Zuteilungsbesteuerung gewährte Einschlag bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens zu hoch ausgefallen ist.

Die Besteuerung erfolgt jeweils im Zeitpunkt des Repricings bzw. bei Wegfall der Sperrfrist.

8.8.5 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelte es sich stets um so genannte echte Mitarbeiterbeteiligungen, da sie dem Mitarbeiter in irgendeiner Form ermöglichen, letztlich Aktien oder andere Beteiligungspapiere der Arbeitgeberin oder einer anderen Gruppengesellschaft zu erwerben.

Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten hingegen jene, welche dem Mitarbeiter eine blosser Anwartschaft auf einen Barabfindungsanspruch einräumen. Es handelt sich dabei zumeist um kursabhängige Anreizsysteme wie Phantom Stock-Pläne, Stock Appreciation Rights (SARs), Restricted Share Units (RSUs) sowie Performance Units. Mitarbeiteroptionen, welche lediglich das Recht beinhalten, durch deren Ausübung Entschädigungen in bar (sog. cashless exercise) zu erhalten bzw. bei welchen der Empfänger die durch Ausübung erhaltenen Beteiligungspapiere wieder verkaufen muss (sog. mandatory cash-less exercise, exercise & sale, etc.), werden aus steuerlicher Sicht ebenfalls den unechten Mitarbeiterbeteiligungsformen zugerechnet. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen können in unterschiedlichster Ausprägung vorkommen. Allen gemeinsam ist jedoch, dass sie bei Ausübung bzw. Verkauf im Umfang des Barzuflusses besteuert werden.

8.8.6 Vermögenssteuer

Mitarbeiteraktien unterliegen ab dem Zeitpunkt der Abgabe zum jeweiligen Verkehrswert der Vermögenssteuer.

Für bei Zuteilung besteuerte Mitarbeiteroptionen ist bis zum Zeitpunkt der Ausübung der bei Zuteilung ermittelte Einkommenssteuerwert massgebend.

Mitarbeiteroptionen, für welche die Ausübungsbesteuerung zur Anwendung kommt, unterliegen bis zum Zeitpunkt der Ausübung nicht der Vermögenssteuer. Dies gilt auch für all die Arten der so genannten

unechten Mitarbeiterbeteiligungen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche bis zu deren Ausübung noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert im Wertschriftenverzeichnis einzusetzen.

8.8.7 Regelung im internationalen Verhältnis

8.8.7.1 Doppelbesteuerungsabkommen

Vermeiden unerwünschte Doppelbesteuerung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Regeln, ob und inwieweit die beteiligten Staaten ihr gemäss nationalem Recht bestehendes Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beibehalten können oder aufgeben müssen.

8.8.7.2 Aufteilung Besteuerungsanspruch

Basierend auf dem Arbeitsortprinzip sind jene Länder zur Besteuerung berechtigt, in welchen die mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen zusammenhängende Arbeitsleistung erbracht wurde. Der Steueranspruch der verschiedenen Arbeitsländer wird pro rata aufgeteilt, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist. Massgebende Berechnungsgrundlage ist dabei der jeweilige Anteil der Aufenthaltsdauer des Mitarbeiters während der so genannten Vesting-Periode. Kein Recht zur Erhebung einer Steuer haben jene Länder, in denen der geldwerte Vorteil lediglich realisiert wurde und der Mitarbeiter während der Vesting-Periode gar keiner Anstellung nachgegangen ist.

8.8.7.3 Fallbeispiel

Ausgangslage

Herr Arbeitsam wohnt und arbeitet in der Schweiz. Er erhält Optionen mit 6-jähriger Laufzeit sowie einer 3-jährigen Vesting-Periode. 2 Jahre nach Zuteilung zieht Herr Arbeitsam nach Deutschland. 3 Jahre nach Wegzug übt er die Optionen mit einem Gewinn von Fr. 180'000.– in Deutschland aus.

Lösungsansatz

Die Schweiz ist zur pro rata Besteuerung des Ausübungsgewinnes berechtigt, da Herr Arbeitsam während der Vesting-Periode 2 Jahre in der Schweiz gearbeitet hat.

Basis für die pro rata Berechnung in der Schweiz ist der Zeitraum von der Zuteilung bis Vesting, vorliegend 3 Jahre. Der Anteil Schweiz beträgt somit $\frac{2}{3}$ des Ausübungsgewinnes von Fr. 180'000.– = Fr. 120'000.– (satzbestimmend Fr. 180'000.–). **Die Verpflichtung zur Steuererhebung obliegt dem Arbeitgeber, welcher die Optionen zugeteilt hat.**

8.8.8 Quellensteuer Schweiz bei Auslandszug

Für sämtliche mit einer Vesting-Periode versehenen Mitarbeiterbeteiligungspläne, für welche bis zum Zeitpunkt des Auslandszugs keine Besteuerung erfolgt, sind für den anteilig in der Schweiz «verdienten» Anteil Einkommenssteuern geschuldet. Da im Falle der Ausübungsbesteuerung die geschuldete Steuer erst im Zeitpunkt der Optionsausübung ermittelt werden kann, besteht für diese Fälle eine latente Steuerschuld Schweiz. Dabei hat die Schweiz einen Besteuerungsanspruch auf den anteiligen geldwerten Vorteil, welcher dem Anteil der Aufenthaltsdauer in der Schweiz während der Vesting-Periode entspricht. Anwendbar sind die Bestimmungen gemäss Art. 84 DBG bzw. § 80 StG (Quellensteuer). Die korrekte Abrechnung ist dabei grundsätzlich durch den bisherigen Arbeitgeber in der Schweiz sicherzustellen. Für die Abrechnung massgebend ist derjenige Kanton bzw. Gemeinde, in welchem der (bisherige) Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Steuerberechnung erfolgt analog den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Alternativ kann auch pauschal der Maximalsatz herangezogen werden.

8.8.9 Mitwirkungspflichten

8.8.9.1 Arbeitgeber

Ungeachtet des Besteuerungszeitpunktes ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Lohnausweis auf die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen hinzuweisen. Optionszuteilungen sind auf einem separaten Beiblatt

detailliert zu erläutern.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils ist sowohl bei Zuteilungs- als auch bei Ausübungsbesteuerung nachvollziehbar offen zu legen.

Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Arbeitgeber, deren Beteiligungspläne durch die in- oder ausländische Muttergesellschaft oder eine andere Gruppengesellschaft verwaltet werden.

8.8.9.2 Steuerpflichtige Person

Der Steuerpflichtige ist für die vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen in seiner Steuererklärung verantwortlich. Die Deklaration ist im Wertschriftenverzeichnis, mit separatem Ausweis von zeitlich oder inhaltlich unterschiedlichen Zuteilungen, vorzunehmen. Die erhaltenen Beilagen zum Lohnausweis sind beizulegen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert einzusetzen.